§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein

Straßenbahnfreunde Mainz e.V.

mit Sitz in Mainz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege, die Weiterbildung und die Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen.
- 2. Einrichtung eines verkehrsgeschichtlichen Heimatmuseums, Sammlung von heimathistorischen Unterlagen über den öffentlichen Personennahverkehr aus Vergangenheit und Gegenwart.
- 3. Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek.
- 4. Beratung und Unterstützung aller am Modellbahnbau Interessierten für den Bau eigener Modelle und Anlagen.
- 5. Durchführung von Ausstellungen.
- 6. historisch wertvolle Fahrzeuge, sowie Betriebs- und Bahnanlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in Mainz zu erhalten.
- 7. Herausgabe von fachlichen Beiträgen zur Information der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit.
- 8. Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördernden Mitgliedern
 - c) Kooperative Mitglieder
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglieder kann jede natürliche Person werden die sich aktiv am Vereinsleben beteiligt. Volljährige Mitglieder besitzen bei Abstimmungen volles Stimmrecht.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins (§2) unterstützt. Fördernde Mitglieder verfügen bei Abstimmungen über kein Stimmrecht.
- (4) Kooperative Mitgliedschaft mit Vereinen und anderen Vereinigungen kann vom Vorstand auf Gegenseitigkeit vereinbart werden. Die kooperative Mitgliedschaft gilt nur für den jeweiligen Verein bzw. die Vereinigung und nicht für deren Einzelmitglieder. Etwaige Beitritte zu Dachverbänden unterliegen nicht diesem Absatz. Kooperative Mitglieder verfügen bei Abstimmungen über kein Stimmrecht.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder besitzen bei Abstimmungen volles Stimmrecht.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann erfolgen aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
- (7) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, soweit es die Kassenlage zulässt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe einer Begründung abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 7 der Satzung in Verzug ist.
 - Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Beitragsleistungen

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beträge gemäß Absatz (1) und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht nach § 3 Abs. 2-6 wahrzunehmen, insbesondere bei der Wahl des Vereinsvorstandes
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Beschlüsse des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) sich der Vereinssatzung gemäß zu verhalten.

§ 9 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß §3 Abs. 7

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntgabe in der Mitgliederzeitung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz (2) gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- 2. Entlastung des Vorstandes;
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- 4. Wahl der Kassenprüfer;
- 5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- 8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden sowie dem erweiterten Vorstand zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- (3) 2. Vorsitzender und Schatzmeister sind in dieser Reihenfolge stellvertretende Vorsitzende.

- (4) Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes:
 - a) Schriftführer
 - b) Mitglieder mit besonderen Aufgaben
- (5) Personalunion ist unzulässig.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

 Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden bei Bedarf vom geschäftsführenden
 - Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - g) Ausschluss von Mitgliedern

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn die Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung über Gegenstand und Umfang der Satzungsänderung informiert werden.
- (3) Satzungsänderungen redaktioneller Art, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörde erwünscht werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 18 Datenschutzklausel

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
- 2) Den Organen des Vereins, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem jeweiligen, der Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

\S 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1)	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2005 beschlossen. Die § 2 und § 18 (3) wurden durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2006 inhaltlich geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2019 wurde § 18 neu aufgenommen, die bisherigen § 18 und § 19 um eins erhöht		
(2)	Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.		
(3)	Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.		
Mai	inz, den 11.03.2019)	
Unt	terschriften:		
1 Rei	inhard Halbritter ((1. Vorsitzender)	
2 Jürg	gen Waloschek ((2. Vorsitzender)	
2			
o Har	ns-Peter Görtz ((Schatzmeister)	